

## B u c h r e z e n s i o n

**Bernd Hecker/Mark A. Zöller**, Fallsammlung zum Europäischen und Internationalen Strafrecht, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg 2012, 197 S., € 24,95.

Sowohl europäische als auch internationale Rechtsvorgaben gewinnen an immer mehr Einfluss auf das nationale Recht verschiedener Staaten. Soweit davon das Strafrecht betroffen ist, wird von einer Europäisierung bzw. Internationalisierung des Strafrechts gesprochen.<sup>1</sup> Das sogenannte Europäische Strafrecht sowie das Internationale Strafrecht betreffen verschiedene Bereiche. Das Internationale Strafrecht lässt sich unterteilen in Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, transnationales Strafrecht und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen.<sup>2</sup>

Zum Europäischen Strafrecht gehören zunächst (noch zu schaffende) supranationalen Strafbestimmungen sowie weitere (bereits bestehende) Sanktionsbestimmungen der Europäischen Union (z.B. im Bereich des Kartellrechts) und das supranationale Verfahrensrecht (inkl. einem künftig möglichen supranationalen Strafprozessrecht) zur Durchsetzung dieser materiell-rechtlichen Bestimmungen. Das Europäische Strafrecht umfasst aber auch Rechtsakte der EU, die das nationale Strafrecht der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten beeinflussen sowie das nationale Strafrecht, das in der Vergangenheit bereits durch EU-Rechtsakte beeinflusst wurde. Zum anderen werden auch die strafrechtsrelevanten Regelungen, die ihren Ursprung beim Europarat haben, zum Europäischen Strafrecht gezählt.<sup>3</sup> Hecker spricht in diesem Zusammenhang von regionalem Völkerrecht.<sup>4</sup> Schließlich können auch strafrechtsrelevante Regelungen anderer überregionaler Organisationen wie etwa der OECD zum Europäischen Strafrecht gezählt werden.<sup>5</sup>

Wer aufgrund des Titels „Fallsammlung zum Europäischen und Internationalen Strafrecht“ davon ausgeht, dass die Fallsammlung Fälle zu sämtlichen genannten Bereichen aus dem Internationalen und dem Europäischen Strafrecht abdeckt, liegt falsch. So fehlen etwa Fälle zum Völkerstrafrecht sowie zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsa-

chen. Die Fallsammlung versteht sich laut Vorwort als Ergänzung zum Lehrbuch von Hecker, Europäisches Strafrecht, 3. Auflage 2010 (von dem 2012 die 4. Auflage erschienen ist). Entsprechend geht es in den Fällen vor allem um das Strafanwendungsrecht und das Europäische Strafrecht.

Die Fallsammlung wartet in 16 Fällen mit Sachverhalten und Lösungsvorschlägen zum Strafanwendungsrecht (§§ 3-7, 9 StGB), zu den Einflüssen der EU auf das nationale Strafrecht sowie zu den strafrechtsbezogenen Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf. Die von einem Fall berührten Rechtsthemen gehen aus den Untertiteln zu jedem Fall hervor. So wird schon auf den ersten Blick ins Inhaltsverzeichnis die Komplexität der Materie ersichtlich.

Der größte Teil der Fälle – zehn von 16 – betrifft (unter anderem) das Strafanwendungsrecht, meist in seiner materiellrechtlichen Natur als objektive Strafbarkeitsbedingung, in wenigen Fällen auch als Prozessvoraussetzung.<sup>6</sup> Die Fallsammlung zeigt insofern ganz deutlich auf, dass eine Strafverfolgung in Fällen mit Auslandsbezug zu allererst das nationale Strafrecht der verschiedenen Staaten betrifft. Neun der 16 Fälle haben einen Bezug zu den Einflüssen der EU auf nationales Strafrecht. In drei Fällen geht es um die strafrechtsbezogene Gewährleistung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Bei jedem Fall wird gleich nach dem Sachverhalt und allfälligen Fragen der Prüfungsaufbau grob skizziert, bevor der ausführliche Lösungsvorschlag folgt. Zur Vertiefung der vom jeweiligen Fall behandelten Thematik weisen Hecker und Zöller am Ende jedes Lösungsvorschlags auf weiterführende Literatur und oft auch auf Rechtsprechung aus Oberlandesgerichten sowie auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union hin.

Die Fallsammlung wird durch einen Anhang abgerundet, der Auszüge aus verschiedenen Rechtsakten (Anhänge 1-6) und ein Prüfschema zur Individualbeschwerde zum EGMR (Anhang 7) enthält. Die Auszüge aus den Rechtsakten beschränken sich jeweils auf einzelne Artikel, die für die Falllösungen benötigt werden. In den Fällen wird auf den entsprechenden Anhang verwiesen. Dieser Anhang befreit die Studenten davon, selbst nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu suchen. Dies mag der Prüfungspraxis entsprechen. Für die Praxis ist jedoch das Beherrschen diverser Datenbanken relevant. Gerade der erfolgreiche Umgang mit der Eur-Lex-Datenbank bedarf ein wenig Übung. Eine Wegleitung zum Suchen und Finden von EU-Rechtsakten wäre deswegen schön.

Die Fallsammlung ist an ein Zielpublikum aus Deutschland gerichtet. Sie richtet sich primär an Studierende und dient als Anschauungsmaterial, wie die in der Vorlesung erworbenen Kenntnisse in der praktischen Fallbearbeitung umgesetzt werden können. Die Lösungsvorschläge sind in klarer und kurz gefasster Sprache geschrieben. Die Fälle sind

<sup>1</sup> Siehe etwa Demko, in: Ackermann/Bommer (Hrsg.), Liber Amicorum für Dr. Martin Vonplon, 2009, S. 95; Mansdörfer, HRRS 2010, 11; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, Eine Untersuchung zum Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Strafrecht, 2001, passim; oder noch früher Weigend, ZStW 105 (1993), 774.

<sup>2</sup> Kress, International Criminal Law, 2009, online in der Max Planck Encyclopedia of Public International Law unter: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1423?rskey=2s4lkQ&result=1&prd=EPIL> (21.11.2014).

<sup>3</sup> Gless, Internationales Strafrecht, 2011, Rn. 12; Hecker, Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2012, § 1 Rn. 5; Sieber, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, S. 36-37 Rn. 3-6.

<sup>4</sup> Hecker (Fn. 3), § 1 Rn. 5.

<sup>5</sup> Sieber (Fn. 3), S. 37 Rn. 7.

<sup>6</sup> Zu dieser Doppelnatur macht Zöller, in: Hecker/Zöller, Fallsammlung zum Europäischen und Internationalen Strafrecht, 2012, S. 38 weitere Hinweise.

anschaulich, bedienen aber zuweilen Klischees. So wird der Luxuswagen aus Fall 1 einem Schweizer entwendet, die (mutmaßlichen) Straftäter sind in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle Männer und kommen außerdem, gerade wenn Banden im Spiel sind, aus Polen und Rumänien.

Insgesamt ist die Fallsammlung jedem Studenten und an Europäischem Strafrecht Interessierten als exemplarisches Repetitorium wärmstens zu empfehlen.

*Dr. Nadine Zurkinden, Freiburg i.Br.*